

**Richtlinien
zur Ausführung des
Finanzstatuts
(RFS)
der
Handelskammer Hamburg**

Stand: 13.12.2013

Hinweis

Diese Version der RFS basiert auf der bundesweit abgestimmten Ursprungsversion; es handelt sich um die im Anschluss an die Sitzung des BLA am 26. Oktober 2012 erstellte Fassung, die von der Kommission für Kammerechtspolitik am 30. November 2012 beschlossen wurde.

Für die Handelskammer Hamburg hat das Präsidium am 13.12.2013 diese Fassung beschlossen. Gegenüber dem Musterstatut wurde in dieser Fassung „IHK“ in „Handelskammer“ geändert; ferner wurden einzelne Abweichungen, die sich aus dem für Hamburg beschlossenen Finanzstatut ergeben, aufgenommen. Inhaltlich wurde lediglich der in den Erläuterungen zu § 7 Absatz 4 genannte Betrag von bisher 25 TEUR in 40 TEUR geändert.

Teil I Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handelskammer.**

- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präses und Hauptgeschäftsführer der Handelskammer erlassen. Soweit von der Handelskammer keine eigenen Richtlinien erlassen werden, gelten die Muster-Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts des DIHK-Arbeitskreises Kaufmännisches Rechnungswesen und Controlling.**

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien definieren wegen der erfolgten Verlagerung verschiedener Sachverhalte von der Satzungsebene (FS) in die Erlassebene (RFS) einen Mindeststandard. Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Begründung. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf Abweichungen/ Besonderheiten gegenüber dem HGB.

Teil II Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Das Plenum stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Präsidium und Hauptgeschäftsführer legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig dem Plenum vor, dass dieses darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung der Handelskammer veröffentlicht.**

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

Zu Absatz 1

Die Wirtschaftssatzung enthält:

- a) Feststellung der Summe der Erträge, der Summe der Aufwendungen, des geplanten Rückgriffs auf einen Vortrag, des Saldos der Rücklagenveränderung gemäß dem Erfolgsplan sowie der Summe der Investitionseinzahlungen und -auszahlungen gemäß Finanzplan. Im Fall eines Nachtrags kann ggf. ein geplantes positives Ergebnis ausgewiesen werden. Für gesonderte Wirtschaftspläne sind die vorgenannten Planwerte getrennt auszuweisen;
- b) Höhe des gestaffelten Grundbeitrages;
- c) Hebesatz für die Umlage;
- d) Bemessungsjahr;
- e) Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen (vorläufige Veranlagung);
- f) Beitragsbefreiung, Freibetrag und sonstige Modalitäten zur Beitragserhebung;
- g) Kreditermächtigung in bestimmter Höhe für Investitionen;
- h) Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten, sofern solche in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist im Ausnahmefall zur Beseitigung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen zulässig, sofern in der Wirtschaftssatzung eine Ermächtigung ausdrücklich in bestimmter Höhe erteilt ist. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenkredite dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

Musterwirtschaftssatzung siehe Anlage 1 RFS

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) *Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handelskammer im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Handelskammer.***
- (2) *Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.***

Zu Absatz 2

Der Wirtschaftsplan berechtigt den Präses und den HGF als zuständige Organe und die von ihnen beauftragten Personen, Ressourcen zu beschaffen und einzusetzen. Der Wirtschaftsplan ermächtigt, verpflichtet aber nicht. § 20 FS ist zu beachten.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.**
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.**

Zu Absatz 2

Die Personalübersicht ist gemäß Anlage 2 RFS zu gestalten. Der Personalübersicht liegt das bei der Handelskammer implementierte Vergütungssystem zu Grunde.

Zusätzlich zu den in Abs. 2 FS genannten Anlagen sind besondere Bewirtschaftungsvermerke in einer Übersicht zum Wirtschaftsplan voranzustellen. Dazu zählen insbesondere folgende Festlegungen:

- a) Zweckbindungen (§ 11 Abs. 2 FS);
- b) Deckung von Personal- und aller übrigen Aufwendungen, von der Deckung ausgenommener Aufwendungen (§ 11 Abs. 3 FS);
- c) Deckung für einzelne Investitionsausgaben (§ 11 Abs. 4 FS);
- d) Übertragungsvermerke (§ 12 Abs. 5 FS);
- e) Verpflichtungsermächtigungen (§ 7 Abs. 4 FS);
- f) Weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern (§ 10 Abs. 1).

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

Die Bestimmung ermächtigt vor Feststellung des Wirtschaftsplans und auch über den Rahmen der Planwerte des abgelaufenen Jahres hinaus solche Aufwendungen zu leisten, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Wenn die Mittel zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, dürfen die Aufwendungen pro Monat max. ein Zwölftel des Planansatzes vom Vorjahr betragen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur fristgerechten bzw. frühestmöglichen Aufstellung des Wirtschaftsplans.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.***
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Das Präsidium erlässt dazu eine Beschaffungsrichtlinie.***

Zu Absatz 1:

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Zu Absatz 2:

Der genaue Prozess ist vom Präsidium in der Beschaffungsrichtlinie sowie vom Hauptgeschäftsführer in ergänzenden Verfahrensanweisungen zu regeln.

Teil III Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handelskammer einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.***

- (2) **Im Erfolgs- und im Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.**
- (3) **Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.**
- (4) **Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung) sind diese zu der Maßnahme darzulegen.**
- (5) **Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.**

Zu Absatz 1

Wird ein positives oder negatives Jahresergebnis geplant, muss der Ausgleich über einen geplanten Ergebnisvortrag und/oder durch Rücklagenveränderungen erfolgen.

Zu Absatz 2

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Planwerte sind auf volle 100 € auf- bzw. abzurunden.

Die Einstellungen in und Entnahmen aus den "anderen Rücklagen" (EP Pos. 22b/23b) sind einzeln zu erläutern.

Verpflichtungsermächtigungen erstrecken sich auf Investitionen. Für den Ansatz der Verpflichtungsermächtigungen ist die Kenntnis über die Gesamtmaßnahme erforderlich.

Zu Absatz 4

Investitionsauszahlungen (Position 11, 13 und 15 Finanzplan) sind im Finanzplan mit dem im Planungsjahr anfallenden Betrag in Summe anzugeben. Darüber hinaus sind im Finanzplan (Anlage II) einzeln anzugeben :

- Investitionen des unbeweglichen Anlagevermögens (Baumaßnahmen, Grundstücke etc.);
- Anschaffung von Fahrzeugen;
- Investitionen im beweglichen Anlagevermögen und für immaterielle Vermögenswerte, deren Ausgabevolumen im Einzelfall 40 T€ übersteigt (Einzelvorhaben).

Investitionen mit einem Ausgabevolumen unter 40 T€ sind in der Mindestgliederung des Finanzplans in Summe anzugeben.

Veränderungen des Finanzanlagevermögens (Position 14 und 15 Finanzplan), soweit sie Änderungen von Anteilen an (verbundenen) Unternehmen und Beteiligungen sowie diesbezügliche Auszahlungen betreffen, sind einzeln anzugeben. Alle übrigen Ein- und Auszahlungen sind getrennt nach den Positionen des Finanzanlagevermögens jeweils in Summe pauschal abzubilden. Wiederanlagen und Umschichtungen innerhalb der Positionen sind keine (Investitions-) Ein- und Auszahlungen. Umschichtungen zwischen Umlauf- und Finanzanlagevermögen und umgekehrt sind als (Investitions-) Ein- und Auszahlungen zu planen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in den entsprechenden Positionen des Finanzplans auszuweisen. Sie beziehen sich immer auf Einzelvorhaben. Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß dem folgenden Muster dem Wirtschaftsplan beizufügen.

Muster Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen- bezeichnung	Gesamtplanwert der Maßnahme	Planwert Geschäftsjahr	Verpflichtungsermächtigung Geschäftsjahr		
			t + 1	t + 2	t +
		t			

Der (Gesamt-) Planwert kann größer als die Summe der Verpflichtungsermächtigungen sein, die Summe der Verpflichtungsermächtigungen kann nicht größer als der (Gesamt-) Planwert sein.

Gesondert zu erläutern sind Beschaffungen, deren Ausgabevolumen im Einzelfall 40 T€ übersteigt.

Zu Absatz 5

Die Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind gemäß den als Anlagen I und VI zu untergliedern und dem Wirtschaftsplan zur Information beizufügen. Die Kontenangaben in Anlage VI dienen nur als Zuordnungsvorschriften, sind aber nicht auszuweisen. Die Erläuterungen sollen sich an der geplanten Geschäftsentwicklung orientieren.

Insbesondere sind darzustellen:

- Betragsmäßig bedeutsame Positionen;
- Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, soweit es zum Verständnis der Planwerte notwendig ist.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v.H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.**
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit vom Plenum zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage dafür ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich die Kosten der Baumaßnahmen um mehr als 10 v. H. erhöhen.**

Zu Absatz 1

Größere Baumaßnahmen umfassen Neu- und Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen und Instandhaltungen. Das Volumen umfasst die geplanten Gesamtkosten der Maßnahme gemäß DIN 276/277.

Zu Absatz 2

Der Beschluss gemäß Abs. 2 FS setzt voraus, dass Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Die Kosten sollen nach DIN 276/277 ermittelt werden. Eine gegebenenfalls wegen der Erhöhung des Volumens erforderliche Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Plenums einzuholen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nach folgendem Muster aufzustellen:

Baukosten	Plan gesamt in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag			Position EP	Position FP/IP
		Jahr t	Jahr t+1	etc.		
Baugrundstück						
Herrichtung und Erschließung						
Bauwerk / Baukonstruktion						
Bauwerk / Technische Anlagen						
Außenanlagen						
Ausstattung und Kunstwerke						
Baunebenkosten						
Gesamtkosten						

Finanzierung						
Cash Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit						
Cash Flow aus Investitionstätigkeit						
Cash Flow aus Finanzierung - Kredite - Investitionszuschüsse						
Finanzierung gesamt						

Im jeweiligen Geschäftsjahr sind die vorgesehenen Jahresteilbeträge getrennt nach Investitionen im Finanzplan und als Aufwand im Erfolgsplan auszuweisen.

Für die Aktivierung gelten die Vorschriften des HGB.

Die Abrechnung der Baumaßnahme richtet sich nach der Gliederung der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Zum Nachweis des maßnahmenbezogenen Aufwands empfiehlt sich die Einrichtung gesonderter Konten.

§ 9 **Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen**

Für unselbstständige Einrichtungen der Handelskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handelskammer beizufügen.

Die Unselbstständigkeit erstreckt sich auf die rechtlichen Verhältnisse. Ein erheblicher Teil liegt immer dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Erträge eigene Erträge und/oder Zuschüsse Dritter sind (z. B. Bildungseinrichtungen).

Zuschüsse aus dem Wirtschaftsplan der Handelskammer zum Ausgleich eines Defizits in einem gesonderten Wirtschaftsplan sind in der Kontenklasse 79 zu buchen. Abführungen an den Wirtschaftsplan der Handelskammer sind in Kontengruppe 59 zu buchen. Diese Kontengruppen sind im Rahmen der Rechnungslegung entsprechend zu konsolidieren.

Für die finanzielle Abwicklung von Gemeinschaftsaufgaben (Gemeinschaftseinrichtungen) gelten die Regelungen über gesonderte Wirtschaftspläne nicht.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich Erfolgs- oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Das Plenum kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.**
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Plenum eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.**

Zu Absatz 1

Das Plenum kann auch einen niedrigeren v. H.-Satz als Aufgreifkriterium für die Änderung des Wirtschaftsplans festlegen. Durch das Plenum kann im Weiteren, auch wenn keine erhebliche Veränderung gemäß § 10 Abs. 1 vorliegt, ein v. H.-Satz bezogen auf das geplante Jahresergebnis festgelegt werden, bei dessen Über- oder Unterschreitung ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen ist. Entsprechende Festlegungen sind in der Übersicht der Bewirtschaftungsvermerke (§ 4 Abs. 2 FS) anzugeben.

Der in § 10 Abs. 1 genannte v. H.-Wert bezieht sich auf die Summe der geplanten Aufwendungen (Positionen 7 bis 10, 14, 15, 17, 18 und 19 des Erfolgsplans bzw. auf die Positionen 11, 13 und 15 des Finanzplans).

Im Nachtragswirtschaftsplan sind die ursprünglichen und die geänderten Planwerte auszuweisen. Dies gilt auch für die erläuterungspflichtigen Angaben gemäß § 7 FS.

Zu Absatz 2

Der Entwurf des Nachtragswirtschaftsplans einschließlich der Änderung der Wirtschaftssatzung ist so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Verabschiedung noch vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Bei Veränderungen ohne Auswirkungen auf die Höhe der geplanten Aufwendungen und/oder (Investitions-) Auszahlungen reicht die Änderung der Wirtschaftssatzung aus.

Teil IV Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).**
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.**
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.**
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.**

Zu Absatz 2

Die Beschränkung von Erträgen und Aufwendungen aus Handelskammer-Mittel auf bestimmte Zwecke ist im Wirtschaftsplan anzugeben. Dies gilt auch für von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel. Derartige Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan zu erläutern.

Bei einer Zweckbindung sollen Aufwendungen nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Erträge geleistet werden. Die Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan durch Nennung der entsprechenden Aufwands- bzw. Investitionspositionen mit den Planwerten bei den korrespondierenden Ertragspositionen anzugeben.

Zu Absatz 3

Von der Deckungsfähigkeit sind in der Regel zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie der Präsidentenfonds auszunehmen.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.**
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung des Plenums.**

- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung des Plenums.**
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben, bedürfen der Genehmigung des Plenums, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.**
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten/dritten Geschäftsjahres.**

Zu Absatz 2, 3 und 4

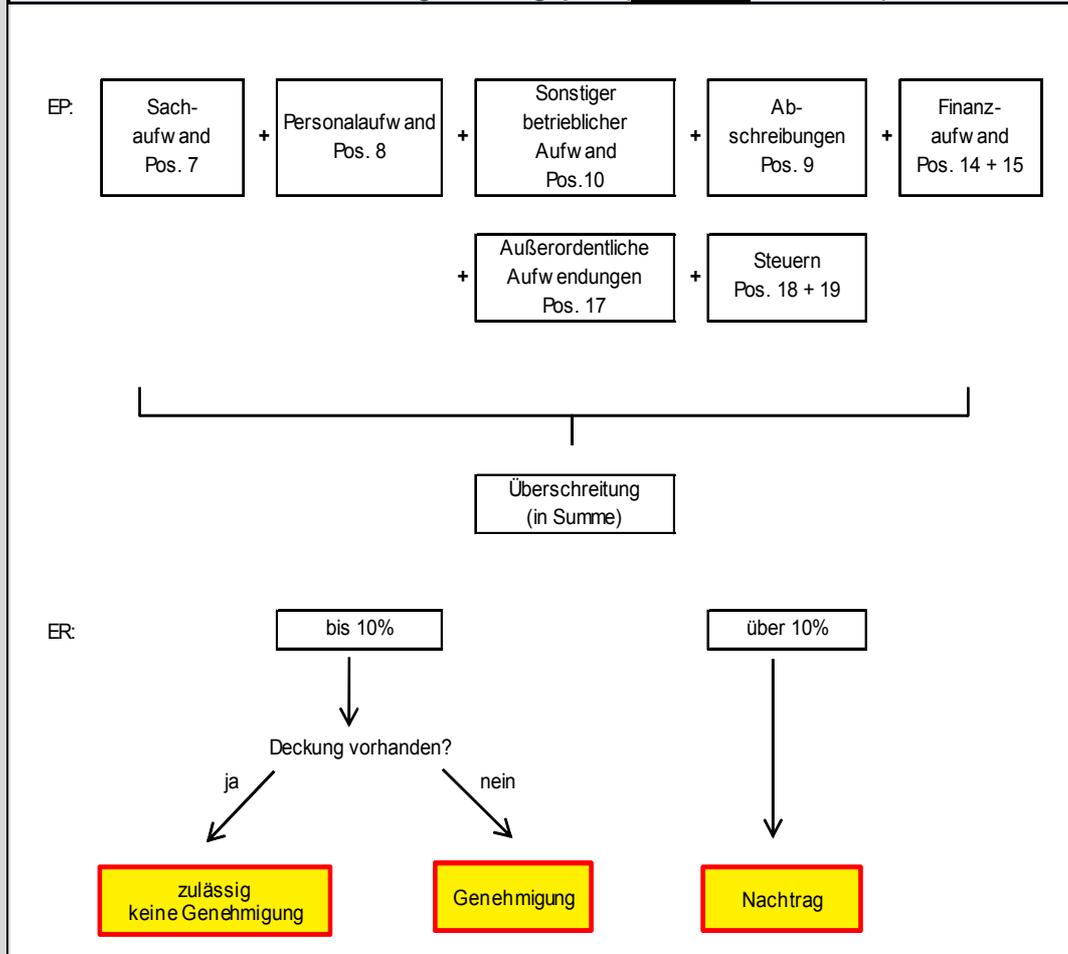
Die den Genehmigungen zu Grunde liegenden Sachverhalte sind zu erläutern bzw. zu begründen.

Zu Absatz 2

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die über die im Erfolgsplan veranschlagten Beträge hinausgehen. Die veranschlagten Beträge dürfen in Summe bis zu 10 v. H. überschritten werden, wenn Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen unter dieser Grenze der Genehmigung durch das Plenum.

Zur Deckung stehen alle Minder-Aufwendungen und alle Mehr-Erträge gemäß Muster zu § 7 Abs. 3 FS zur Verfügung, soweit sie nicht per Bewirtschaftungsvermerk gemäß RFS zu § 4 Abs. 2 in den Regelungen von der Deckung ausgenommen sind. Für Abweichungen vom Erfolgsplan gelten folgende Regeln, sofern Deckungsfähigkeit nach § 11 Abs. 3 FS besteht:

Abweichungen Erfolgsplan (alternativ: Plan-GuV)



Zu Absatz 3

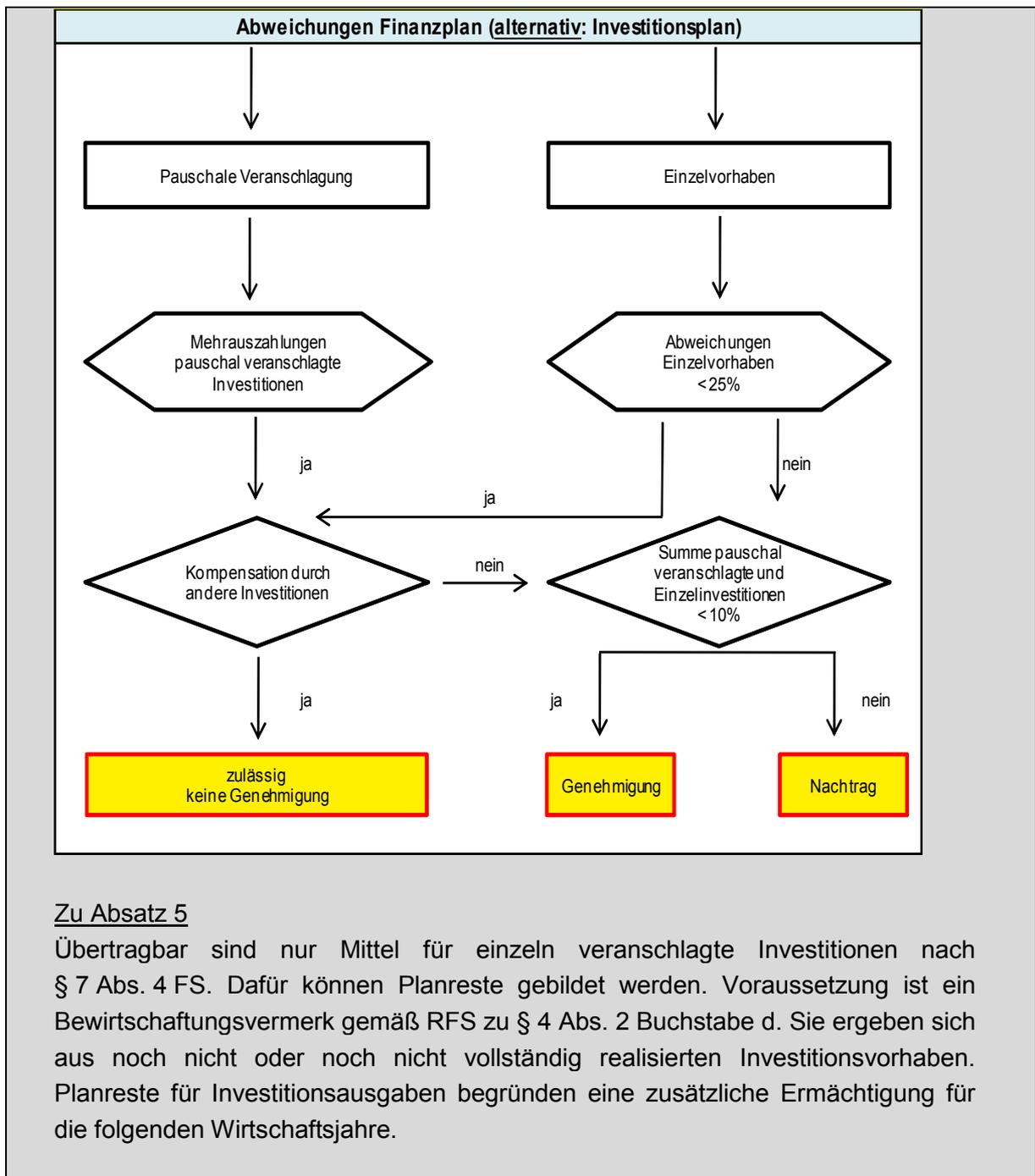
Außerplanmäßige Aufwendungen sind alle in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Positionen, die nicht im Erfolgsplan enthalten sind. Maßgebend hierfür ist gemäß RFS zu § 7 Abs. 5 die Anlage IV.

Außerplanmäßige Investitionsauszahlungen entstehen durch Investitionsmaßnahmen, die gemäß RFS zu § 7 Abs. 4 im Finanzplan unter den Positionen 11, 13 und 15 nicht enthalten bzw. einzeln erläutert sind. Sie sind wie die außerplanmäßigen Aufwendungen zu behandeln.

Zu Absatz 4

Die in der Mindestgliederung Finanzplan (Anlage II) geplanten Auszahlungen je Einzelvorhaben dürfen je um bis zu 25 v. H. des festgesetzten Betrages überschritten werden, wenn Deckung aus anderen Investitionsmaßnahmen gegeben ist.

Für Abweichungen gelten folgende Regeln:



Teil V Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 *Buchführung, Inventar*

- (1) Die Handelskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handelskammer zu beachten.**
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handelskammer vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.**

Zu Absatz 1

Für die Buchführung und das Inventar gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 238 - 263 HGB. Die GoB sind sinngemäß anzuwenden.

Die den Erträgen zu Grunde liegenden Forderungen sind im Entstehungszeitpunkt zu buchen und in der fälligen Höhe zu erheben. Die Verwaltung der Forderungen erfolgt über eine Debitorenbuchhaltung.

Zu Absatz 2

Die Vollständigkeit des Rechnungswesens bedeutet, dass alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge der Handelskammer in einem einheitlichen Buchführungssystem rechnerisch abgebildet werden. Die Bildung mehrerer Buchungskreise (Mandaten) ist zulässig. Unverzichtbare Bestandteile einer ordnungsgemäßen Buchführung sind: Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung, Gehalts- und Lohnbuchhaltung. Nicht in die Rechnungslegung der Handelskammer einzubeziehen sind wirtschaftlich selbstständige Vorgänge, die nicht der Handelskammer selbst bzw. unmittelbar zuzurechnen sind, sondern von der Handelskammer für ihr nahe stehende Einrichtungen übernommen werden, wie z. B. Treuhandkonten, Wirtschaftsunioren, Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine u. U. Kooperationen.

Die Buchführung ist nach einem aus dem Kontenrahmen gemäß § 13 Abs. 2 FS abgeleiteten Kontenplan (Buchungsstellen) zu gliedern. Dabei ist die als Anlage 5 beigefügte dreistellige Untergruppen-Systematik zu übernehmen, auch um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Hinweis:

Der Kontenplan (Anlage 5 RFS) dient als Muster.

Falls es im Geschäftsverkehr allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, dürfen Leistungen vor Empfang einer Gegenleistung vereinbart oder bewirkt werden.

Organisation und Verfahren der Buchführung und des Zahlungsverkehrs sind in einer Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft (Anlage 6 RFS) vom Präses und Hauptgeschäftsführer zu regeln. Insbesondere gilt, dass Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Anordnung der nach der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft zuständigen Personen angenommen oder geleistet werden dürfen. Anordnungen zur Zahlung dürfen nicht von Beschäftigten der Kasse und der Buchhaltung erteilt werden. Alle Rechnungsbelege bedürfen der sachlichen und der rechnerischen Feststellung. Sachliche und rechnerische Feststellung können von derselben Person vorgenommen werden.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren die als Anlage 7 RFS beigefügten Sondervorschriften maßgeblich. Sie weichen u. a. bei der Bewertung durch die Anwendung eines modifizierten Zeitwertkonzeptes von den einschlägigen Regelungen des HGB ab, die ab dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz für alle Geschäftsvorgänge maßgeblich sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

(1) Die Handelskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 256a, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch auf.

- (2) Der Jahresabschluss der Handelskammer besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.**
- (3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 aufzunehmen.**
- (4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Handelskammer im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der Handelskammer ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.**

Zu Absatz 1

Die angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden.

Zu Absatz 2

Der Jahresabschluss und der Anhang haben unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu den einzelnen Umständen erforderlich.

Für Einrichtungen, für die gesonderten Wirtschaftspläne erstellt werden, sind Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht gemäß § 15 Abs. 1 zu erstellen. Wird für solche Einrichtungen keine eigenständige Bilanz erstellt, sind deren Vermögen und Kapital in die Bilanz der Handelskammer einzubeziehen. Die Erfordernisse der Erstellung einer eigenständigen Erfolgs- und Finanzrechnung bleiben davon unberührt.

Zu Informationszwecken kann bei Bestehen mehrerer eigenständiger Bilanzen eine vereinfachte Gesamt-Bilanz durch Summation der Einzel-Bilanzen dargestellt werden. Eine Pflicht zur Prüfung der Gesamt-Bilanz besteht nicht.

Zu Absatz 3

Die in § 15 Abs. 1 FS angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden. Der Anlagenspiegel (Anlage 10 RFS) und der Plan/Ist-Vergleich zur Erfolgsrechnung (Anlage 11 A 1. u. 2. RFS), zur Finanzrechnung (Anlage 11 B 1. u. 2. RFS) sind entsprechend den in Klammern genannten Anlagen zu erstellen. Im Übrigen sind die Erläuterungsgrundsätze gemäß § 7 Abs. 5 FS und den RFS zu § 7 Abs. 5 zu beachten.

Zu Absatz 4

Die in § 15 Abs. 1 FS angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden.

§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Die Nettosition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als das zur Erfüllung der Aufgaben der Handelskammer notwendige, um Sonderposten (siehe Abs. 4) verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.**
- (2) Die Handelskammer hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen aus Erträgen und Aufwendungen und kann bis zu 50 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen betragen. Die Bildung von zweckbestimmten Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz als „andere Rücklagen“ auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, wie auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme.**
- (3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.**
- (4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.**

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

Für Buchführung und Jahresabschluss gilt:

Festgelder werden grundsätzlich gemäß den HGB-Regelungen im Umlaufvermögen ausgewiesen. Sollten davon abweichend Teile des Festgeldvolumens im Anlagevermögen ausgewiesen werden, sind diese im Anhang zu erläutern.

Beiträgen fehlt ein konkretes Leistungsaustauschverhältnis als Grundlage für die Bestimmung des Entstehungszeitpunktes einer Beitragsleistung. Deshalb wird (unterjährig) als Entstehungszeitpunkt das Bescheiddatum herangezogen.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung zum Ende des Geschäftsjahres werden alle bis dahin vorliegenden bescheidfähigen, aber noch nicht beschiedenen Beitragserträge erfolgswirksam abgegrenzt und dem laufenden Geschäftsjahr (buchhalterisch) zugeordnet sowie bilanziert. Wahlweise kann zur periodengerechten Darstellung der Erträge aus Beiträgen auch eine entsprechende Anhangangabe erfolgen.

Der Materialaufwand ist definiert als der Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung in Zusammenhang steht. Unter betrieblicher Leistungserstellung sind mindestens alle Leistungen und Produkte zu sehen, für die regelmäßig eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben wird.

Zu Absatz 1

Erhebliche Änderungen für die Anpassung der Nettoposition können begründet sein durch den Erwerb von Grundstücken und den Erwerb oder Bau von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Zu Absatz 2

Die Bezugsgröße Summe der geplanten Aufwendungen zur Ermittlung für die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus den Positionen 7 - 10, 14, 15, 17, 18 und 19 des Erfolgsplans, gesonderte Wirtschaftspläne sind dabei zu berücksichtigen. Zuweisungen an gesonderte Wirtschaftspläne bleiben bei der Ermittlung der Bezugsgröße unberücksichtigt.

Andere Rücklagen dürfen nur für bestimmte Zwecke gebildet werden. Sie sind im Anhang einzeln aufzuführen. Als Zweckbestimmungen kommen beispielsweise in Frage:

- Instandhaltung
- Finanzierung von Investitionen als Alternative zur Fremdfinanzierung
- Projekte (z.B. Ausbildungs- und Weiterbildungsinitiativen, Regionalförderung)
- Pensionszinsausgleichsrücklage

Eine Finanzierungsrücklage ist nach erfolgter Inbetriebnahme der entsprechenden Investition ratierlich, geplant aufzulösen oder gegebenenfalls zur Erhöhung der Nettoposition zu verwenden.

Die Höhe der Pensionszinsausgleichsrücklage ergibt sich maximal aus dem jeweils zum Stichtag bestehenden Unterschiedsbetrag zwischen dem nach HGB ermittelten und bilanzierten Rückstellungswert und dem nach einem niedrigeren Referenzzinssatz ermittelten Verpflichtungsvolumen. Der Referenzzinssatz darf nicht niedriger sein, als der Durchschnitt der Performance der langfristigen Finanzanlagen der Handelskammer aus den letzten drei Jahren.

Zu Absatz 3

Ergebnisvorträge sind nach ihrem Entstehungszeitpunkt zu differenzieren und entsprechend der zeitlichen Befristung zu verwenden.

Zu Absatz 4

Der Sonderposten ist über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, aufzulösen. Besteht eine zeitliche Bindungsfrist für den Zuschuss, so ist diese für die Auflösung maßgeblich.

Zu Absatz 5

Der im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Ergebnisverwendungsvorschlag kann eine von der Planung abweichende Zuführung oder Entnahme zu oder aus Rücklagen und/oder einen Ergebnisvortrag vorsehen. Der Verwendungsvorschlag steht unter dem Vorbehalt der Feststellung des Jahresabschlusses durch das Plenum nach § 17. Die Darstellung des Ergebnisverwendungsvorschlages erfolgt nachrichtlich im Jahresabschluss. Der buchhalterische Vollzug erfolgt in neuer Rechnung.

§ 16 Controlling, IKS

- (1) Die Handelskammer richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem ein.**

- (2) Die Handelskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handelskammer erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handelskammer entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfangenorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.**

Zu Absatz 2

Zu einem IKS gehört u. a. auch die Durchführung von Kassenprüfungen. Die Kasse ist im jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zu prüfen, davon mindestens einmal unvermutet (außerordentlich). Die Kassenprüfungen liegen hinsichtlich Beauftragung und Durchführung in der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers. Über Art, Umfang, Durchführung und Ergebnis der Prüfungen sind Berichte zu erstellen.

Teil VI Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung und Veröffentlichung

- (1) Die Handelskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß des § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.**
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der Handelskammer vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.**
- (3) Das Plenum stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.**
- (4) Das Plenum erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der Handelskammer.**
- (5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.**

Zu Absatz 2

Sofern die Satzung der Handelskammer keine andere Regelung vorsieht, sind mindestens 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer aus der Mitte des Plenums zu wählen.

Zu Absatz 3

Der Entlastung müssen die gemäß § 12 FS erforderlichen Genehmigungen vorausgehen.

Zu Absatz 4

Die Entlastung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Handelskammer.

Zu Absatz 5

Der Jahresabschluss ist im Internet entsprechend der Frist gemäß § 257 HGB bereitzuhalten. Der Jahresabschluss kann auf die Angaben gemäß Anlagen III und IV verkürzt werden. Die zu Erläuterung des Jahresabschlusses erforderlichen Anhangangaben können in verkürzter Form erfolgen.

Teil VII Ergänzende Vorschriften

§ 18 *Beauftragter für die Wirtschaftsführung*

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, kann er einen Beauftragten für die Wirtschaftsführung einsetzen. Der Beauftragte untersteht dem Hauptgeschäftsführer.**
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.**
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.**
- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.**

Zu Absatz 3

Ergeben sich bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung einzuholen. Dies gilt auch bei Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen. Die unter die jeweilige Zweckbestimmung fallen.

Zu Absatz 4

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Beauftragte für die Wirtschaftsführung festzustellen, in welcher Höhe übertragbare investive Planansätze in Anspruch genommen worden sind und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe neue investive Planreste gebildet werden.

Satzungsmäßige Besonderheiten sind zu beachten.

Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Controllings (§ 16 FS).

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handelskammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.***
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag/vertraglicher Grundlage beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.***

Die Gewährung von Nutzungen und Sachbezügen bedarf der schriftlichen Regelung. Die steuerrechtlichen Bestimmungen (z. B. Sachbezugsverordnung, Lohnsteuerrichtlinien etc.) sind zu beachten.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung des Plenums einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.***
- (2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung des Plenums einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile, ist für die***

Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht des Plenums der Handelskammer nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Das Plenum ist über maßgebende Einzelheiten hinreichend zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Das Plenum beschließt über Gründung, Satzung, Verkauf und Auflösung des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen sowie über die Änderung der Beteiligungshöhe.

Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile beschließt das Plenum über folgende Geschäfte des Unternehmens: Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme neuer oder Änderung bzw. Einstellung bestehender Geschäftsfelder sowie wesentliche Investitionen.

Das Plenum beschließt über die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums, dem Mitglieder des Plenums angehören. Daneben ist das Plenum über Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten.

§ 20a Zuwendungen

- (1) Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der Handelskammer, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden. Überschreitet der Gesamtbetrag einer Zuwendung an einen Zuwendungsempfänger pro Kalenderjahr 10.000 Euro, so ist diese vom Plenum zu beschließen.**
- (2) Das Präsidium regelt die weiteren zur Ausführung des Absatzes 1 erforderlichen Bestimmungen durch eine Zuwendungsrichtlinie. Die Zuwendungsrichtlinie hat Vorschriften zu enthalten über das Antrags- und Entscheidungsverfahren, die Mittelauszahlung, die Überwachung und den Nachweis der Verwendung sowie die Rückforderung einer bewilligten Zuwendung. Die Zuwendungsrichtlinie kann auch Vorschriften enthalten über Verfahrenserleichterungen für Fälle von geringer finanzieller Bedeutung sowie weitere Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1.**

Die Regelung erfolgt durch eine spezifische Zuwendungsrichtlinie.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handelskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Kein Regelungsbedarf ersichtlich.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die Handelskammer darf Ansprüche nur

- 1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;**
- 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;**
- 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.**

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Bei Stundung privatrechtlicher Forderungen kann eine Verzinsung vereinbart werden. Die Stundung sollte gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Niederschlagung ist nicht antragsgebunden. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist entbehrlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist in dieser darauf hinzuweisen, dass der Anspruch später erneut geltend gemacht werden kann. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Ein Erlass ist nur dann zulässig, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für einen Erlass ist ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.

Die vorgenannte Regelung gilt sinngemäß (Verzicht) auch für zivilrechtliche Ansprüche.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Die Anlage soll in erster Linie in Festgeldern oder in festverzinslichen Wertpapieren erfolgen. Ausschließlich für langfristige Zwecke bestimmte Mittel, insbesondere für Pensionsverpflichtungen, können in begrenztem Umfang in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden;
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat;
3. der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile;
4. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung;
5. keine Wandel- und Optionsanleihen und
6. insgesamt höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Anlage der Mittel im Übrigen ist entsprechend der Fristigkeit der Verpflichtungen auszurichten.

§ 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Dieses Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2014. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut der Handelskammer Hamburg vom 25. Januar 2006 (Amtl. Anz. S.329) in der geltenden Fassung außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 Abs. 3 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15a Abs. 2 des Finanzstatuts neuer Fassung umgewidmet.

Kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Hamburg, 13.12.2013

gez. Fritz Horst Melsheimer
Präses

gez. Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer